

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	10 (1918)
Heft:	4
Rubrik:	Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

einräumen, kann von der Errichtung einer eigenen Fürsorgestelle wohl Umgang genommen werden, denn für uns handelt es sich nicht darum, die Fürsorgestelle zur Propagandastelle zu machen, sondern darum, den jungen Proletariern in zweckentsprechender Weise an die Hand zu gehen, ihnen den Weg ins Leben zu erleichtern und ihnen dazu zu verhelfen, dass sie an den Platz gestellt werden, der für sie am geeignetsten erscheint und der ihrer Veranlagung die nötige Entwicklungsmöglichkeit bietet.

Wir würden es wirklich sehr begrüssen, wenn der Lehrlingsfürsorge endlich auch in unsren Kreisen die Beachtung geschenkt würde, die sie verdient.



Die Abschaffung der Nachtarbeit in den Bäckereien.

Bekanntlich hat der Bundesrat gleichzeitig mit dem Verkaufsverbot von frischem Brot ein Verbot der Nachtarbeit in den Bäckereien und Konditoreien erlassen. Alle dahinzielenden Bestrebungen scheiterten vor dem Kriege am Widerstand der Bäckermeister, die glaubten, eine derartige Massnahme müsste ihr Gewerbe unbedingt zugrunde richten, weil die Konsumenten ohne frisches Gebäck einfach nicht auskommen könnten. Der Krieg hat in dieser Auffassung eine gewisse Wandlung eintreten lassen, indem im Interesse der Streckung der Getreidevorräte der Konsum von frischem Brot schlechthin verboten wurde. Nun ist aber die aus diesem Verbot resultierende Einschränkung der Nachtarbeit nur als temporäre Notmassnahme gedacht, die beim Wiedereintritt normaler Verhältnisse aufgehoben werden soll.

Der Verband der Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter richtete in Ausführung der Beschlüsse einer Konferenz der Bäcker, Konditoren und Biskuitarbeiter am 25. November 1917 ein Gesuch an den Bundesrat, das verlangt, es sei die Nachtarbeit auch für die Zeit nach dem Kriege völlig zu verbieten. Die Eingabe enthält einen vollständigen Gesetzentwurf, der ein Arbeitsverbot in den Bäckereien von 9 Uhr abends bis 5 Uhr früh vorsieht, die tägliche Arbeitszeit auf 10 Stunden festsetzt und für Ueberzeitarbeit einen Zuschlag von 30 Prozent verlangt. Uebertretungen sollen mit Busse bis zu 500 Franken, nach zweimaliger Geldstrafe mit Gefängnis geahndet werden.

In der Begründung der Eingabe wird ein Ueberblick über die bestehenden, geradezu trauriger Verhältnisse gegeben. In 40 Betrieben mit 135 Gehilfen und Lehrlingen wurde vor dem Verbot die Arbeit zwischen 6 Uhr abends und Mitternacht begonnen, in 286 Betrieben mit 501 Arbeitern begann die Arbeit zwischen Mitternacht und 4 Uhr morgens. Die durchschnittliche Arbeitszeit an den ersten fünf Wochentagen beträgt $12\frac{1}{2}$ Stunden pro Tag. Dabei wurde noch dieser horrende Durchschnitt in 128 Betrieben mit 339 Arbeitern überschritten. Am Samstag beginnt die Arbeit früher und endet später; die durchschnittliche Arbeitszeit beträgt $13\frac{1}{2}$ Stunden und wird in 122 Betrieben mit 322 Arbeitern überschritten. Dazu kommt noch die Sonntagsarbeit, die durchschnittlich $9\frac{1}{2}$ Stunden in Anspruch nimmt, wobei 121 Betriebe mit 330 Angestellten noch länger arbeiten.

Von den erfassten 423 Betrieben gewähren nur 40 mit 139 Arbeitern wöchentlich einen Ruhetag, 35 Betriebe mit 99 Angestellten einen halben, während 279 Betriebe mit 534 Gehilfen und Lehrlingen gar keinen Ruhetag eingeräumt erhalten!

Ebenso miserabel sind die Lohnverhältnisse. 279 Gehilfen machen hierüber Angaben. Sie alle haben Kost und Logis beim Meister; der Durchschnittslohn beträgt 64 Franken monatlich, wobei ein Mindestansatz von 35 Franken und ein Maximum von 110 Franken erreicht wird.

Diese Zustände sprechen für sich selbst und lassen ohne weiteres erkennen, dass hier Ordnung geschafft werden muss. An zahlreichen, stark besuchten Versammlungen erklärten sich die Bäcker und Konditoren mit den gestellten Forderungen einverstanden, und als der Entwurf zwecks einer Unterschriftensammlung zirkulierte, da unterschrieben 1286 Bäcker und 148 Konditoren die Eingabe. Es kann also kein Zweifel darüber bestehen, dass es der Wille der gesamten in Frage kommenden Arbeiterkategorien ist, dass eine Aenderung in den bestehenden Verhältnissen eintritt. Die Bäcker können in ihrem Kampfe der Sympathie der gesamten Arbeiterschaft sicher sein. An den Behörden aber wird es liegen, entgegen den Wünschen einer kleinen Gruppe von Interessenten, eine grundlegende Sanierung vorzunehmen.



Sozialpolitik.

Die Arbeitgeberzeitung und der soziale Friede.
Der Bundesratsbeschluss vom 7. Februar, der die Inkraftsetzung der Artikel 30 bis 35 des eidg. Fabrikgesetzes vom Juni 1914 auf 1. April dieses Jahres verfügt, wird vom Zentralorgan der Unternehmerverbände mit Zeichen der höchsten Unzufriedenheit aufgenommen.

Es zeigt sich wieder einmal, dass die Herren, die angeblich stets auf dem Boden des Rechts und der Gesetzlichkeit stehen und die gegen die Arbeiter alle Gewalten des Staats aufgeboten wissen wollen, sofern es den letztern einfällt, gegen die Ausbeuterinteressen mobil zu machen, sofort zettermordio schreien, wenn ihre «Herr im Hause»-Interessen nur im geringsten angetastet werden.

Durch den Beschluss des Bundesrates werden die kantonalen Einigungsstellen zur Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten in Kraft gesetzt. Man wird dem Bundesrat kaum zumuten, dass er diese Einigungsstellen einführen will, um den Arbeitern die Führung von Wirtschaftskämpfen zu erleichtern. Vielmehr ist es seine Absicht, diesen soweit möglich die Schärfe zu nehmen dadurch, dass die Parteien veranlasst werden, miteinander zu verhandeln, um auf diese Weise Streiks zu vermeiden.

Schon der Umstand, dass die Unternehmer gezwungen sein sollen, vor dem Einigungsamt zu erscheinen, reizt das Scharfmacherblatt zur höchsten Wut. Wie kann sich eine Regierung, der bezahlte Ausschuss für Unternehmerinteressen, anmassen, von den Unternehmern in Lohnfragen Recht und Billigkeit zu verlangen?

Der Unternehmer ist der Herr, der befiehlt; der Arbeiter ist der Knecht, der gehorcht. So war es, so ist es, und so soll es bleiben. Der Zynismus des Unternehmerblattes ist nicht mehr zu überbieten. Es vergisst nur eines. Wir zählen 1918 und nicht mehr 1878.

Das gute Gewissen des Unternehmerblattes manifestiert sich auch in der eifrigen Ablehnung von bindenden Schiedsgerichten bei der Festsetzung von Mindestlöhnen. Die Herren haben wohl Grund, ihre Praktiken bei der Festsetzung der Löhne vor «unparteiischen» Richtern zu verbergen.

Auch die Arbeiterschaft ist nicht der Meinung, dass alles durch Schiedsgerichte geschlichtet und geregelt werden soll. Das würde zu sehr ungesunden Ver-

hältnissen führen. Hier handelt es sich im allgemeinen aber auch gar nicht um Schiedsgerichte, sondern um *Einigungsämter*, die bei Konflikten beiden Parteien ihre guten Dienste zur Vermittlung anbieten sollen. Wird eine Einigung nicht erzielt, so bleibt als letztes immer noch der Kampf, es sei denn, dass die Parteien erklären, sich einem Schiedsgericht zu unterziehen. Es kann allerdings Fälle geben, wo ein Schiedsgericht im öffentlichen Interesse geboten ist. So, wenn es sich um Arbeiterkategorien in Industrien handelt, die zu schwach sind, um einen Kampf aufzunehmen zu können, wo aber traurige Arbeitsbedingungen bestehen. Im gegenwärtigen Moment haben wir solche Arbeitergruppen. Sie sind in Industrien beschäftigt, die grosse Kriegsgewinne erzielen, trotzdem aber so traurige Löhne bezahlen, dass die Arbeiter auf allerlei öffentliche Unterstützungen angewiesen sind. Soll in solchen Fällen das Recht zur Festsetzung eines auskömmlichen Lohnes bestritten werden? Nach der Meinung der Arbeitgeberzeitung, ja.

Das sind die wahren Staatsstützen, die uneigen-nützigen Patioten, die sich stets streng an die Gesetze des bürgerlichen Staates halten, wenn es etwas ein-bringt, die dagegen jeden Eingriff in ihre geheiligten Ausbeutungsrechte als staatsgefährlich mit heiliger Be-geisterung bekämpfen. Ihr Heuchler und Pharisäer, ihr seid längst erkannt!



Volkswirtschaft.

Woher der Mangel und die Not?

Unter dieser Ueberschrift veröffentlichten die vom eidg. Fürsorgeamt herausgegebenen « Mitteilungen über die Lebensmittelversorgung » die folgende Gegenüberstellung:

Einfuhr in die Schweiz (Wagen zu 10.000 kg)		1913	1917
Brotgetreide	54,662	26,675	
Getreidemehl	3,813	672	
Hafer	17,716	4,841	
Mais	12,155	8,293	
	88,346	40,421	
Gerste	2,591	1,587	
Bohnen, Erbsen	711	459	
Kartoffeln	9,372	3,428	
Butter, frisch	504	17	
Fleisch	1,093	28	
Ochsen (Stück)	49,012	29	
Kälber (Stück)	24,100	243	
Schweine (Stück)	24,169	15,880	
Eier (Wagen)	1,378	262	
Futtermehl, Kleie	7,393	583	
Heu	5,787	54	
Thomasphosphat	5,579	2,737	
Aufgeschlossene Düngemittel	2,631	15	

Das Blatt gibt der Befürchtung Ausdruck, dass für 1918 eine Besserung nicht zu erwarten sei.

Weizenpreise der Welt.

Es dürfte von Interesse sein, die amtlichen Höchstpreise für Weizen, die zurzeit in Geltung sind, bekannt zu geben. Nach einer Mitteilung des internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom sind zurzeit folgende amtlichen Höchstpreise (in Franken für 100 kg) in Kraft:

Deutschland	Fr. 37.—	Marokko	Fr. 30.—
Oesterreich	» 40.—	Kanada	» 42.08
Ungarn	» 42.—	Dänemark	» 26.60
Frankreich	» 60.—	Spanien	» 36.—

Grossbritannien	» 40.55	Holland	» 59.60
Italien	» 57.50	Verein. Staaten	» 41.89
Algier	» 48.50	Schweiz	» 64.—
Tunis	» 43.50		

Hierzu ist zu bemerken, dass in Frankreich der Höchstpreis für die Ernte 1917 50 Fr. beträgt, der Preis von 60 Fr. bezieht sich auf die Ernte 1918. In Italien versteht sich der Preis von Fr. 57.50 für Hartweizen. Der Preis für Weichweizen beträgt Fr. 48.50. In Kanada und Nordamerika erfahren die Preise je nach Qualität kleine Abstufungen. Aus der Gegenüberstellung ergibt sich, dass in Deutschland, Marokko und Dänemark zurzeit die niedrigsten Getreidepreise bestehen.



Aus schweizerischen Verbänden.

Der schweizerische Arbeiterbund. Der vorliegende gedruckte Bericht über die Jahre 1914 bis 1916 schildert in seiner Einleitung die Wirtschaftslage der Schweiz, wie sie sich seit Kriegsausbruch gestaltet, und berichtet über die allgemeine Tätigkeit des Arbeitersekretariates in diesen Jahren. Diese bestand zur Hauptsache in der Mitwirkung bei der Teuerungsaktion, bei der Ausgestaltung der Kranken- und Unfallversicherung, des Fabrikgesetzes und der Gewerbegegesetzgebung, ferner in der Durchführung einer Haushaltungsstatistik. Auskünfte wurden von den drei Adjunkten Morf-Zürich, Sigg-Genf und Ryser-Biel erteilt: 1914 3734, 1915 3828 und 1916 4342, worunter das Bieler Sekretariat mit 2538 bis 2893 Auskünften weitaus an erster Stelle steht.

Die Rechnung ergab pro 1914 eine Gesamteinnahme von Fr. 49,074.90, Ausgaben Fr. 47,442.90. Unter den Einnahmen ist hauptsächlich die jährliche Bundessubvention von 30,000 Fr. zu nennen, nebstdem war jedoch noch eine Nachsubvention von 7000 Fr. nötig. 1915 betragen die Einnahmen Fr. 32,360.75, die Ausgaben Fr. 30,385.78, 1916 Fr. 34,031.85 und Fr. 27,503.85, so dass ein Ueberschuss von 6528 Fr. verblieb, der es ermöglicht, die Rechnung wieder in normale Bahnen zu lenken. Die Ausgaben für die Haushaltstatistik betrugen ohne allgemeine Bureau-unkosten und die Besoldung des Adjunkten Fr. 41,236.50.

Buchbinder. Obwohl vertraglich für alle Buchbindereien ab 1. Januar 1918 die neunstündige Arbeitszeit vereinbart wurde, hielten sich die Solothurner Meister nicht an diese Bestimmung. Auf Reklamation des Verbandes erklärten die Meister, eine Präsidentenkonferenz solle die endgültigen Beschlüsse fassen. Der Buchbinderverband fordert seinerseits die Mitglieder auf, überall die 9½-stündige Arbeitszeit als vertragswidrig zu refusieren und nur 9 Stunden zu arbeiten.

In der Kartonagefabrik S. A. in *Freiburg* ist neuerdings ein Streik ausgebrochen, und zwar sind diesmal jene Arbeiter in Ausstand getreten, die bei der letzten Bewegung zu feig waren, um mitzumachen. Die geringen Lohnansätze — maximal wurden 37 Fr. Wochentlohn bezahlt — haben den Leuten die Augen geöffnet.

Handels-, Transport- und Lebensmittelarbeiter. Der Verband hat nach dem soeben veröffentlichten Bericht über das Jahr 1917 einen sehr erfreulichen Aufschwung genommen, indem die Mitgliederzahl von 7602 auf 10,371 gesteigert werden konnte, die sich auf 100 Sektionen verteilen. Die stärksten Berufsgruppen sind die der Tabakarbeiter mit 2293, die Verkäuferinnen mit 1115 und die Fuhrleute mit 1016 Mitgliedern.

Die Zahl der geführten *Bewegungen* ist mit 272 die höchste, die in den letzten Jahren zu verzeichnen war. Sie umfassten 289 Orte mit 1900 Betrieben, die 25,679 Arbeiter beschäftigten, darunter 14,237 organisierte. Mit vollem Erfolg endeten 220, mit teilweisem Erfolg 21 und ohne Erfolg 3 Bewegungen, 28 waren zu Ende des Jahres noch